



Gemeindeamt Längenfeld Bezirk Imst – Tirol

A-6444 Längenfeld • Oberlängenfeld 72 • ☎ 0 52 53/52 05 • FAX: DW 16

www.laengenfeld.at

gemeinde@laengenfeld.gv.at

Längenfeld, 13.01.2025

Zahl: 004-1/2024.

Betr.: Auszug aus der Niederschrift der Gemeinderats-
sitzung vom **17. Dezember 2024**.

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat von Längenfeld hat in seiner Sitzung am **17. Dezember 2024** nachstehende Beschlüsse gefasst:

„**Beschluss zu 1.:** Es wird mit 14 Stimmen dafür und 3 Enthaltungen (Ersatzmitglied, bei betreffender GRS nicht anwesende GRM) beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderats-sitzung vom 29.10.2024 zu genehmigen.

...

Beschluss zu 2.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, in Ergänzung der Grundsatzbeschlusses vom 29.10.2024 iS Grundtausch TF Gst 12137 & TF .1574, Kreuzer, die grundbücherliche Durchführung der Löschung der Dienstbarkeit auf Gst 12144 für Gste 12143/1 sowie .1574 in EZ 3027 und für Gst 12143/2 in EZ 3027 auf Kosten der Gemeinde vorzunehmen. Der Grundsatzbeschluss vom 29.10.2024 zu TO.-Pkt. 3. bleibt unberührt.

...

Grundsatzbeschluss zu 3.: Es wird mit einstimmig beschlossen, den Grundsatzbeschluss vom 29.10.2024 zu TO.-Pkt. 4. Insofern abzuändern, als dass er nunmehr lautet wie folgt:

Es wird einem Grundtausch zwischen der Gemeinde Längenfeld als Verwalterin des Öffentlichen Gutes und Herrn Johannes Holzknecht, gemäß der dem Beschluss zugrunde gelegten Skizze (Lageplan) zugestimmt, wobei eine TF des Gst 12020 Herrn Johannes Holzknecht von der Gemeinde als Verwalterin des Öffentlichen Gutes überlassen wird (orange-rot skizziert im Lageplan) und im Gegenzug Herr Johannes Holzknecht eine TF des Gst .1481 (grün-gelb skizziert im Lageplan) der Gemeinde als Verwalterin des Öffentlichen Gutes überlässt.

Herr Johannes Holzknecht hat eine entsprechende Firma mit der Vermessung der Tauschflächen zu beauftragen. Zudem ist jemand seitens der Gemeinde beizuziehen, der bei der Vermessung anwesend sein wird. Sobald dem Gemeinderat eine entsprechende Vermessungsurkunde vorliegt, ist die Fassung eines Detailbeschlusses möglich, auf dessen Basis ein Kaufvertrag in Auftrag gegeben werden kann. Sollte ein Tausch im Verhältnis 1:1 nicht möglich sein, so wird eine entsprechende Ablöse der das Verhältnis 1:1 übersteigenden Grundfläche zu ortsüblichem Grundpreis zu beschließen sein.

Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art, auch Vermessungskosten, sind von der Gemeinde Längenfeld zu tragen.

...

Beschluss zu 4.: Es wird mit 16 Stimmen dafür und 1 Enthaltung beschlossen, den Substanzverwalter der Gemeindegutsagargemeinschaft Gries zu beauftragen, einer Errichtung des Dienstbarkeitsvertrages zwischen der GGAG Gries, Herrn Peter Albert Gasteiger und Frau Marianne Prem (AZ 4353) gemäß vorliegendem Entwurf vom 09.12.2024 samt Beilagen A, B und C zuzustimmen und den Vertrag entsprechend abzuschließen. Eine Beauftragung zur Zustimmung zur Errichtung des Dienstbarkeitsvertrages bzw. dessen Abschluss wird unter der Bedingung erteilt, dass sämtliche, mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen, Kosten und Gebühren, gleich welcher Art, insbesondere auch die Kosten einer entsprechenden rechtsfreundlichen Vertretung für die Vertragsprüfung, von den Antragstellern getragen werden.

...

Beschluss zu 5.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den am 31.08.2024 ausgelaufenen Pachtvertrag über eine TF der Gste 12188 u. 12187 anzupassen und nunmehr seit 01.09.2024 mit Herrn Heinrich Maurer, einen Pachtvertrag über eine TF der Gste 12187 und 12188 im Ausmaß von nunmehr 277 m² gemäß der dem Beschluss zugrunde gelegten Skizze (Lageplan) abzuschließen. Die Nutzung der Pachtfläche erfolgt zu einem zu einem jährlichen Pachtzins iHv EUR 3,53/pro m² (entspricht dem Pachtzins aus dem Jahre 2021 zzgl. Indexanpassung), sohin gesamt EUR 977,81, welcher zum 01.08. eines jeden Jahres im Vorhinein zu begleichen ist. Die Pachtfläche ist durch einen Holzzaun mit zwei Durchfahrten abzugrenzen und jährlich im Frühjahr von Splittkies und Bruchasphalt zu säubern.

...

Grundsatzbeschluss zu 6.: Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Unterlängengefeld zu beauftragen einer Erweiterung des Carports auf Gst 12453/2 gemäß der dem Beschluss zugrunde gelegten Skizze (Lageplan) grundsätzlich zuzustimmen und die Angelegenheit weiter zu verfolgen.

...

Beschluss zu 7.: Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter zu beauftragen einer Grundinanspruchnahme gemäß dem vorliegenden Übereinkommen zwischen der Wassergenossenschaft Ober- und Unterlängengefeld und der GGAG Gries, welches als Beilage ./A einen Bestandteil der Niederschrift bildet, zuzustimmen und gegenständliches Übereinkommen zu unterfertigen.

...

Beschluss zu 8.: Es wird einstimmig beschlossen, das Ansuchen der TIWAG-Next Energy Solutions GmbH, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck, vom 21.11.2024 um einen Verzicht der Rauchentschwadung im Zuge der geplanten Um-/Zubauarbeiten durch die Gemeinde abzulehnen, wobei darauf hingewiesen wird, dass ebensolche Rauchentschwadung als Auflage im damaligen Betriebsanlagenbewilligungsbescheid vorgesehen war, Auflagen in Betriebsanlagenbewilligungsbescheiden sind einzuhalten.

...

Beschluss zu 9.a): Es wird einstimmig beschlossen, einer unentgeltlichen Grundabtretung der TF 1 im Ausmaß von 4 m² aus dem Gst 9548/3 in das Gst 11586 (Öffentliches Gut) entsprechend der vorliegenden Vermessungsurkunde (Naturaufnahme – Vorabzug vom 06.12.2024) der Vermessung AVT-ZT-GmbH, 6460 Imst, GZl. 60532, durch die Grundeigentümer des Gst 9548/3, Herrn Erik Teßmar und Frau Rebecca Teßmar, zuzustimmen.

Weiters wird einstimmig beschlossen, die TF 1 im Ausmaß von 4 m² aus dem Gst. 11931/1 entsprechend der vorliegenden Vermessungsurkunde (Naturaufnahme – Vorabzug vom 06.12.2024) der Vermessung AVT-ZT-GmbH, 6460 Imst, GZl. 60532, in das öffentlichen Gut zu widmen.

Sämtliche mit der grundbücherlichen Übertragung verbundenen Kosten und Gebühren (gleich welcher Art, auch Vermessungskosten und ImmoEst) sind von der Gemeinde Längengefeld allein zu tragen.

...

Beschluss zu 9.b): Dieser Beschluss wurde bereits am 20.12.2024 ortsüblich kundgemacht, auf die diesbezügliche Kundmachung wird verwiesen.

...

Beschluss zu 10.a): Verfahren eFWP 115 - 09-2022, Dieser Beschluss wurde bereits am 18.12.2024 ortsüblich kundgemacht, auf die diesbezügliche Kundmachung wird verwiesen.

...

Beschluss zu 10.b): Verfahren eFWP 111 - 05-2022, Dieser Beschluss wurde bereits am 20.12.2024 ortsüblich kundgemacht, auf die diesbezügliche Kundmachung wird verwiesen.

...

Beschluss zu 11.a): Dieser Beschluss wurde bereits am 20.12.2024 ortsüblich kundgemacht, auf die diesbezügliche Kundmachung wird verwiesen.

...

Beschluss zu 11.b): Dieser Beschluss wurde bereits am 20.12.2024 ortsüblich kundgemacht, auf die diesbezügliche Kundmachung wird verwiesen.

...

Beschluss zu 12a): Dieser Beschluss wurde bereits am 23.12.2024 ortsüblich kundgemacht, auf die diesbezügliche Kundmachung wird verwiesen.

...

Beschluss zu Pkt. 12.b): Dieser Beschluss wurde bereits am 23.12.2024 ortsüblich kundgemacht, auf die diesbezügliche Kundmachung wird verwiesen.

...

Beschluss zu 13.): Dieser Beschluss wurde bereits am 23.12.2024 ortsüblich kundgemacht, auf die diesbezügliche Kundmachung wird verwiesen.

...

Beschluss zu 14.): Dieser Beschluss wurde bereits am 23.12.2024 ortsüblich kundgemacht, auf die diesbezügliche Kundmachung wird verwiesen.

...

Beschluss zu 15.): Dieser Beschluss wurde bereits am 23.12.2024 ortsüblich kundgemacht, auf die diesbezügliche Kundmachung wird verwiesen.

...

Beschluss zu 16.): Dieser Beschluss wurde bereits am 23.12.2024 ortsüblich kundgemacht, auf die diesbezügliche Kundmachung wird verwiesen.

...

Beschluss zu 17.): Es wird einstimmig beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt auf die nächstfolgende Sitzung zu vertagen. Der aktualisierte Haushaltsplanentwurf ist erneut aufzulegen und dem Gemeinderat anschließend zur Beschlussfassung vorzulegen.

...

Beschluss zu 18.): Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Substanzverwalter nachträglich den Auftrag zu erteilen, die Querfinanzierung gemäß Aktenvermerk vom 25.10.2024 (Überweisung von EUR 30.000,00 vom Substanzkonto der GGAG Huben auf das Substanzkonto der GGAG Dorf Espan Au zum Ausgleich anstehender Rechnungen, ehestmögliche Retournierung) durchzuführen.

...

Beschluss zu 19.): Es wird einstimmig beschlossen, seitens der Gemeinde Längenfeld dem Verein „Lebensraum Ötztal“ gemäß den der Niederschrift als Beilage ./B beigelegten Statuten als ordentliches Mitglied beizutreten.

...

Grundsatzbeschluss zu 20.): Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 6 Stimmen, der Auer Firmengruppe (EU Klaus Auer, EU Klaus Auer (Gewerblicher Architekt DI (FH) Stefan Auer), Auer Wasserkraft GmbH & Co. KG, Auer Immobilien GmbH, Auer Bau GmbH, Auer Projektentwicklung GmbH), Bundesstraße 1, 6441 Umhausen, als Bestbieter das Gst .1630 sowie eine TF des Gst .1635 (Öffentliches Gut, Ausmaß ca 92,2 m²) – im Gesamtausmaß von ca 878,2 m² zur Errichtung von Wohnungen und Gewerbeflächen käuflich zu überlassen.

Die Auer Immobilien GmbH hat eine entsprechende Firma mit der Vermessung der TF des GSt .1635 zu beauftragen. Zudem ist jemand seitens der Gemeinde beizuziehen, der bei der Vermessung anwesend sein wird. Sobald dem Gemeinderat eine entsprechende Vermessungsurkunde vorliegt, ist die Fassung eines Detailbeschlusses möglich, auf dessen Basis ein Kaufvertrag in Auftrag gegeben werden kann unter der Bedingung der vorherigen Unterfertigung eines entsprechenden Raumordnungsvertrages durch die Grundinteressentin, welcher zur Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung (leistbaren Wohnraum, Sicherung der bestehenden gewerblichen und medizinischen Infrastruktur) ua. ein Vergaberecht der Gemeinde Längenfeld iS seitens der Grundinteressentin noch zu errichtender Gebäude vorsieht und im Anschluss dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Eine genaue Ausgestaltung des Raumordnungsvertrages erfolgt auf Basis von noch durchzuführenden Verhandlungen zwischen den künftigen Vertragsparteien. Als Vertragserrichterin soll RA Mag.a Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt werden.

Der Kaufpreis beträgt EUR 540,00 pro m² daher ergibt sich für die kaufgegenständliche Fläche von ca. 878,2 m² ein ungefährender Kaufpreis von EUR 474.228,00, sämtliche mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art (auch Vermessungskosten) sind von der Grunderwerberin allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten.

...

Zu Pkt. 21) stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

...

Zu Pkt. 22) stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 angenommen.

...

Zu Pkt. 23) stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

...

Der Bgm. stellt weiters den Antrag, folgende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen:

24. Löschungserklärung EZ 2205, GSt 11964/1:

Der Antrag wird seitens des Gemeinderates einstimmig angenommen.

25. Weihnachtsgaben:

Der Antrag wird seitens des Gemeinderates einstimmig angenommen.

...

Beschluss zu 24.: Es wird einstimmig beschlossen, seitens der Gemeinde Längenfeld die ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung dazu zu erteilen, dass ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Löschung der in EZ 2205 zu ihren Gunsten einverleibten Rechte – Wiederkaufsrecht (CLNR 1) & Vorkaufsrecht (CLNR 2) – grundbücherlich einverleibt werden kann. Eine verbücherungsfähige Einwilligung erfolgt durch beglaubigte Unterfertigung der von Notar Mag. Marco Ragg, MBL vorgelegten Löschungserklärung.

...

Beschluss zu 25.: Es wird einstimmig beschlossen, seitens der Gemeinde Längenfeld heuer wieder Weihnachtsszuwendungen bzw. Weihnachtsgaben an einsame und alte Leute (ab 72 Jahren), die allein in einem Haushalt wohnen, an verschiedene Funktionäre und an Beschäftigte der Gemeinde Längenfeld zu gewähren und die erforderlichen Mittel hierfür bereitzustellen. Ebenso wird an Längenfelder Bürger, welche im Altersheim Längenfeld, Sölden oder Oetz (inkl Haiming) wohnen, ein Kalender mit alten Ansichten von Längenfeld übermittelt. Für alle Arbeiter und Angestellten der Gemeinde Längenfeld soll heuer ein Gutschein in Höhe von € 40,- zur Verfügung gestellt werden, welcher bei Längenfelder Betrieben einlösbar ist.

Die Gemeinderatsmitglieder mit Ausnahme der Mitglieder der Gemeinderatspartei „Gemeinsam in die Zukunft – Gemeinsam für Längenfeld mit Manuela Jordan – LISTE 3“ werden die Weihnachtsgaben an die einsamen und alten Leute wiederum in den jeweiligen Ortschaften austeilten. Der Gemeinderat nimmt einstimmig zustimmend zur Kenntnis, dass heuer wieder für sämtliche Beschäftigte der Gemeinde Längenfeld (Arbeiter und Angestellte) sowie für verschiedene Funktionäre, alle Gemeinderatsmitglieder gemeinsam eine Weihnachtsfeier (Freitag, den **06.12.2024** um 19.00 Uhr) im Hotel Stern durchgeführt und die Kosten hierfür (Essen und Getränke, außer harte Getränke) aus Gemeindemitteln zur Verfügung gestellt wurden.

...

Gefasste Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung:

...

Beschluss zu 22.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einem Verkauf einer Wohneinheit in der Wohnanlage auf Gst .1764, EZ 1549, KG Längenfeld (Schöpf Andreas Bau GmbH, FN 295523v) an Herrn Manuel Grüner ausdrücklich zuzustimmen und in EZ 1549 ob dem Kaufgegenstand, mit welchem das Wohnungseigentum an einer Wohneinheit samt KFZ-Abstellplatz untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Vorkaufsrechtes für alle Veräußerungsarten gem. §§ 1072 ff ABGB gemäß Punkt 13. des Kaufvertrages für die Gemeinde Längenfeld vorzunehmen, dies nicht auf ihre Kosten.

...

Beschluss zu 23.a): Es wird einstimmig beschlossen, für die Bediensteten der Gemeinde Längenfeld, welche nicht ihren Dienst gemäß Schicht- und Wechseldienstzeiten verrichten, nachstehende Gleitzeitordnung einzuführen:

G L E I T Z E I T O R D N U N G

der Bediensteten der Gemeinde Längenfeld
EZE = Elektronische Zeiterfassung

I. Geltungsbereich

Die Gleitzeitordnung gilt grundsätzlich für jene Bereiche der Gemeindeverwaltung bzw. für jene Dienststellen, in welchen bzgl. Dienstverrichtung nichts Anderweitiges vereinbart wurde wie zB Einteilung nach Dienstplänen, Schicht- und Wechseldienstzeiten. Wirksam wird die Gleitzeitordnung für den einzelnen Bediensteten mit Aushändigung des elektronischen Schlüsselanhängers (Chip). Sie gilt sowohl für Vollzeit- als auch für Teilzeitbeschäftigte. Festgehalten wird, dass die angeführten Regelungen lediglich als Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012, LGBl. Nr. 119/2011, zuletzt geändert LGBl. Nr. 39/2024, dienen sollen, worauf in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen wird. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, wird darauf hingewiesen, dass sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise beziehen.

II. Dienstzeit

Dienstzeit:

Die Dienstzeit ist die im Dienst effektiv erbrachte Zeit (Kommen/Gehen Buchung).

Soll-Dienstzeit:

Die Solldienstzeit ist jene Dienstzeit, die der/die Bedienstete durchschnittlich pro Tag und pro Woche zu erbringen hat.

Bei Vollzeitbeschäftigten sind dies 40 Wochenstunden welche sich mit Ausnahme der Bediensteten des Recyclinghofes wie folgt belaufen:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Solldienstzeiten Recyclinghof:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Bei Teilzeitbeschäftigten dient der Dienstplan zur Festlegung der Soll-Dienstzeit.

Die Soll-Dienstzeit ist für den Einzelnen nicht bindend, sie stellt lediglich eine Berechnungsgrundlage, zB für die Ermittlung des täglichen Gleitzeitsaldos (Plus-/Minusstunden), Urlaub oder bei Krankheit dar. Seitens des Dienstgebers wird darauf hingewiesen, die Dienstzeit der Soll-Dienstzeit entsprechend anzupassen und dafür Sorge zu tragen, dass nur in Ausnahmefällen begründet mehr bzw. weniger Stunden geleistet werden.

Gleitzeit:

Montag bis Donnerstag: 07:00 – 08:00 Uhr, 12:00 – 19:00 Uhr

Freitag: 07:00 – 08:00 Uhr, 12:00 – 19:00 Uhr

Gleitzeitsaldo:

Ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Soll-Dienstzeit und tatsächlicher Dienstzeit (Plus-/Minusstunden). Die Dienstzeit soll im mehrwöchigen Durchschnitt, längstens jedoch am Ende des Durchrechnungszeitraumes, 40 Stunden pro Woche betragen. Das heißt, es ist darauf hinzuwirken, dass der Gleitzeitsaldo möglichst ausgeglichen ist.

Rahmendienstzeit:

Die Rahmendienstzeit legt den frühestmöglichen Dienstbeginn sowie das spätestmögliche Dienstende fest. Innerhalb dieses Zeitraumes werden Dienstzeiten angerechnet: Außerhalb dieses Zeitraumes erfolgt eine Anrechnung nur in Ausnahmefällen auf Anordnung.

Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Amtsstunden:

Grundsätzlich sind keine Kernzeiten festgelegt, jedoch haben Bedienstete des Gemeindeamtes dafür Sorge zu tragen, dass zu den Amtsstunden jede Abteilung zumindest mit 1 Person besetzt ist, da die Amtsstunden zugleich jene für den Parteienverkehr bestimm-

te Zeiten sind. Keine Amtsstunden und auch kein Parteienverkehr sind an gesetzlichen Feiertagen, am 25.11., 24.12. 31.12. und am Nachmittag des Faschingsdienstags.

Montag bis Freitag	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Mittagspause:

Die Mittagspause ist die tägliche Erholungszeit zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr. Sie hat mindestens 30 Minuten zu betragen und wird nicht als Dienstzeit gerechnet. Wird die Mittagspause nicht im Ausmaß von mindestens 30 Minuten gebucht („Gehen“ und „Kommen“ Buchung), wird an Tagen, an denen mehr als 6 Stunden Dienstzeit geleistet wird, automatisch ein Abzug für die Mittagspause vorgenommen. Dabei werden in der Regel 30 Minuten von der geleisteten Dienstzeit abgezogen. Beträgt die Dienstzeit am betreffenden Tag nicht mehr als 6,5 Stunden, wird nur die 6 Stunden überschreitende Dienstzeit abgezogen.

Überstunden:

Als Überstunden zählen lediglich jene Dienstzeiten außerhalb der Rahmendienstzeit, welche ausdrücklich vom Dienstgeber angeordnet wurden und sind gem. § 29 Abs 2 G-VBG grundsätzlich im Verhältnis 1:1,5 auszugleichen (entweder mit Freizeit oder gem. den besoldungsrechtlichen Bestimmungen).

Mehrstunden:

Zeitguthaben, welche nicht aus ausdrücklich angeordneten Überstunden resultieren, sind nicht als Überstunden sondern als Mehrstunden anzusehen. Gleiches gilt für im Zuge einer Einarbeitungszeit geleistete Dienstzeiten, sowie Zeiten aus einem Schicht- oder Wechseldienstplan. Sie sind ausschließlich mit in Freizeit im Verhältnis 1:1 auszugleichen.

Minusstunden:

Ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Soll-Dienstzeit und tatsächlicher Dienstzeit ein negativer Gleitzeitsaldo (Minusstunden), ist dieser negative Saldo umgehend mit zusätzlich geleisteter Dienstzeit auszugleichen, wenn möglich, ansonsten ist ohne Verzug der Dienstgeber zu verständigen und ein entsprechendes Einvernehmen herzustellen.

Durchrechnungszeitraum:

Durchrechnungszeitraum ist der Zeitraum vom 01.09. bis zum 31.08. eines Kalenderjahres. Ein Gleitzeitsaldo im Ausmaß von bis zu zwei Arbeitswochen (80 Stunden) kann in den nächsten Durchrechnungszeitraum übertragen werden. Wird die Zahl 80 überschritten, sind diese Stunden jedenfalls nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen auszugleichen.

Dienstgang / Dienstreise:

Dienstgang ist das Verlassen der Dienststelle für Dienstverrichtungen im Dienstort (zB Aufsuchen anderer Lokalitäten im dienstlichen Auftrag, Botengänge, usw.), sie führt nicht zu einem Anspruch auf Tagesgebühren nach der Tiroler Reisegebührenvorschrift. Dienstreise ist das Verlassen der Dienststelle für Dienstverrichtungen außerhalb des Dienstortes (Dienstreise im Sinne der Tiroler Reisegebührenvorschrift, LGBl.Nr. 45/1996,

zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 113/2011. Ausstempeln & bei Vorlage Nachweis werden die Zeiten angerechnet.

Terminal:

Terminal ist ein Erfassungsgerät im Eingangsbereich, auf dem grundlegende Funktionen der EZE wie „Kommen“ und „Gehen“ gebucht werden. Im Außendienst wie zB im Bauhof werden teils mobile Erfassungsgeräte eingesetzt, wenn die Arbeit direkt im Gemeindegebiet begonnen oder beendet wird.

III. Gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst

In folgenden Fällen wird die Dienstzeit durch Abwesenheit nicht unterbrochen. Es handelt sich dabei um meldepflichtige Abwesenheiten innerhalb der Solldienstzeit, die nicht unmittelbar durch Dienstgang/Dienstreise begründet sind:

Schulung:

Was als Schulung zu qualifizieren ist (Seminar, Tagung, Workshop,...) ist im Einzelfall vom jeweiligen Vorgesetzten zu beurteilen. Zudem ist im Einzelfall vom Vorgesetzten zu beurteilen, ob die Schulung verpflichtend oder freiwillig ist.

Verpflichtende Schulung:

Die maximal anrechenbare Schulungsdauer bei verpflichtenden Schulungen - inklusive Wegzeiten - beträgt täglich 12 Stunden. Für die Wegzeiten sind das Verlassen der Dienststelle und die Rückkehr in die Dienststelle ausschlaggebend. Findet eine Schulung über mehrere Tage statt, so wird sowohl die Hin- und Rückreise als Arbeitszeit angerechnet, zudem besteht Anspruch auf Fahrtengeld. Zeiten für An- und Rückreise an Tagen, an denen keine Schulung stattfindet, werden nicht angerechnet. Für Schulungstage zwischen An- und Rückreisetag werden 8 Stunden gerechnet.

Freiwillige Schulung:

Die maximal anrechenbare Schulungsdauer bei freiwilligen Schulungen richtet sich nach dem Ausmaß der offiziellen Dienstzeit an dem Tag (Teilzeit 4 Stunden, Vollzeit 8 Stunden).

Urlaub:

Jeder Gemeindebedienstete hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub im Ausmaß von 200 Dienststunden (bis zum vollendeten 43. Lebensjahr) bzw. 240 Dienststunden (ab vollendetem 43. Lebensjahr). Bei ganztätigem Erholungsurlaub werden als Verbrauch 8,00 Stunden (Soll-Dienstzeit) gerechnet. Bei Teilzeitbeschäftigten wird die für den betreffenden Tag nach Dienstplan festgelegte Stundenanzahl (Soll-Dienstzeit) gerechnet. Bei stundenweisem Erholungsurlaub wird das jeweilige Ausmaß des genehmigten stundenweisen Urlaubes für die Sollarbeitszeit berücksichtigt. Die Möglichkeit des Erholungsurlaubes besteht naturgemäß nur innerhalb der Soll-Dienstzeit. Ein Verbrauch des Erholungsurlaubes hat bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres erfolgen. Sollte dem Gemeindebediensteten ein Verbrauch des Urlaubs innerhalb betreffender Frist aus wichtigen Gründen nicht möglich sein, so ist umgehend der Dienstgeber zu informieren und eine Lösung im Einvernehmen herzustellen. Diesbezüg-

lich wird zudem auch auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in §§ 73 ff G-VBG verwiesen.

Sonderurlaub:

Gemäß GRB vom 17.10.2023 zu TO.-Pkt. 25.f) wurde den Gemeindebediensteten unter folgenden Voraussetzungen und in folgendem Ausmaß ein Sonderurlaub gewährt:

Dem Gemeindebediensteten kann auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, ein Sonderurlaub gewährt werden, welcher die dem Anlass angemessene Dauer nicht übersteigen darf und bei nachstehenden Ereignissen im angeführten Ausmaß zu gewähren ist.

Anlass	Arbeitstage
Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft	3
Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft eines Kindes, der Eltern, Geschwister oder Enkelkinder	1
Geburt eines Kindes	3
Ableben von EhegattInnen, eingetragenen PartnerInnen bzw. LebensgefährtInnen, eines Kindes oder Enkelkindes	3
Ableben der Eltern oder Geschwister	2
Ableben von Groß- oder Schwiegereltern	1
Begräbnis von unmittelbaren Mitarbeitern	Die hierfür erforderliche Zeit
Übersiedlung	1
Erster Schultag in der ersten Klasse Volksschule des Kindes	1
Vorbereitung auf die Dienstprüfung:	
für Bedienstete des rechtskundigen Verwaltungsdienstes	10
für Bedienstete der Verwendungs- (Entlohnungs-)gruppen A/a und B/b	5
für Bedienstete der Verwendungs- (Entlohnungs-)gruppen C/c	5

Der Sonderurlaub aus den angeführten Ereignissen steht dem Bediensteten nur dann zu, wenn er in zeitlichem Zusammenhang mit dem Ereignis konsumiert wird, und ist ungeteilt zu verbrauchen, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Betreffend die Dienstprüfung wird nur einmalig ein Sonderurlaub gewährt. Der Sonderurlaub ist am Urlaubsblatt zu vermerken und gleich wie der Erholungsurlaub vom Vorgesetzten zu genehmigen. Der Gemeindebedienstete behält dabei für die Zeit des Sonderurlaubes den Anspruch auf volle Bezüge.

Kuraufenthalt:

Genehmigung durch den Bürgermeister erforderlich, Kuraufenthalt erfolgt im Krankenstand.

Arztbesuche:

Hinsichtlich Arztbesuchen ist jedenfalls eine Zeitbestätigung vorzulegen, ansonsten maximal 1 Stunde angerechnet werden kann.

Fahrzeiten:

Fahrzeiten werden pauschal wie folgt angerechnet (Hin- & Rückweg):

Imst: 90 Minuten
Innsbruck: 120 Minuten
Landeck: 100 Minuten
Telfs: 90 Minuten
Zams: 90 Minuten

Für sonstige Ziele ist ein Routenplaner-Ausdruck für die zurückgelegten Kilometer/benötigte Zeit mit der jeweiligen Bestätigung beizulegen.

Krankheit:

Gemeindebedienstete, welche durch Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an der Ausübung ihres Dienstes verhindert sind, haben dies unverzüglich ihrem unmittelbaren Vorgesetzten anzuzeigen und den Grund der Verhinderung zu bescheinigen. Wird dem nicht entsprochen so ist die Konsequenz ein Verlust des Anspruchs auf Monatsentgelt für die Dauer der Säumnis (§ 20 G-VBG).

Karenzurlaub:

Genehmigung durch den Bürgermeister erforderlich, weitere Schritte werden durch Personalabteilung veranlasst, gleiches gilt für Mutterschutzfrist & Mutterschafts- bzw. Elternkarenzurlaub.

Familienhospizfreistellung

Bei Herabsetzung der Wochendienstzeit, ist gleich wie bei einer Teilzeitbeschäftigung vorzugehen, ansonsten wie bei einem Karenzurlaub.

Pflegefreistellung:

Nach Meldung der Pflegefreistellung an den Bürgermeister wird die Personalabteilung entsprechend die Zeit der Pflegefreistellung eintragen.
Auf die diesbezüglichen Bestimmungen des G-VBG 2012 wird hingewiesen.

Arbeitsruhe-Freistellung:

Sowohl der 24. Dezember als auch der 31. Dezember sind unter Lohnfortzahlung (bei Ausschluss der nicht pauschalierten Überstundenvergütungen) dienstfrei. Haben Bedienstete wie in der Verwaltung dienstfrei und in anderen Bereichen aufgrund der erforderlichen Schicht- und Wechseldienstes Dienst zu leisten (Wohn- und Pflegeheim), so ist auf eine gleiche Behandlung der Bediensteten zu achten.

...

Beschlüsse zu Pkt. 25.e): Es wird mit 16 Stimmen und einer Enthaltung beschlossen die noch eingereichte Bewerbung eingelangt am 13.12.2024, zuzulassen und mit in die Beschlussfassung mitaufzunehmen.

Nach Ausgabe von 17 Stimmzetteln und entsprechender schriftlicher Abstimmung wird mit 16 Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen, Herrn Michael Jenewein ab 01.03.2025 als Bauhofmitarbeiter anzustellen.

Nach Ausgabe von weiteren 17 Stimmzetteln und entsprechender schriftlicher Abstimmung wird mit 16 Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen, Herrn Peter Polak ab 01.03.2025 anzustellen.

...“

Gemeinbewohner, die behaupten, daß Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können beim Gemeindeamt Längenfeld schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben (§ 115 Abs. 2 TGO).

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Richard Grüner



Angeschlagen am **13.01.2025**,

abgenommen am **28.01.2025**.

I.A.